

## **DWS Investment S.A.**

2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg  
R.C.S. Luxemburg B 25.754

### **MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES FOLGENDEN FCPs:**

#### **Südwestbank Vermögensmandat (K1079)**

Für den oben genannten Fonds treten die folgenden Änderungen im Verkaufsprospekt mit Wirkung zum 10. März 2021 in Kraft („Standdatum“):

#### **I. Anpassungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts**

##### **1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess**

Im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts werden Informationen ergänzt, um die Offenlegungsanforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken in dem Investmentprozess berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden entsprechende Risikohinweise zum Nachhaltigkeitsrisiko, zum Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie zu Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen und fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts ergänzt.

##### **2. Informationen über die Rückgabe von Anteilen**

Der Absatz über die Rücknahme von Anteilen wurde aktualisiert, insbesondere die Rücknahme von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen.

Künftig werden erhebliche Rücknahmen wie folgt abgewickelt:

<p>Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezieht.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber des Teilfonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:</p> <p>Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „Aufgeschobenen Bewertungstag“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „Aufschub“).</p> <p>Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von der Verwaltungsgesellschaft unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt. Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen</p>
--

Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Website [www.dws.com](http://www.dws.com).

Der Aufschub der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen hat keine Auswirkung auf die anderen Teilfonds.

## II. Änderung im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes

### 1. Für den Teilfonds Südwestbank Vermögensmandat Aktien

Die Angaben in der Anlagepolitik des (Teil-)Fonds zur Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes werden wie folgt aktualisiert:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>(...)</p> <p>Vorbehaltlich der in dem Verwaltungsreglement und diesem Verkaufsprospekt genannten übrigen Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden müssen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in dem Verwaltungsreglement und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteile an Investmentfonds;</li> <li>- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;</li> <li>- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;</li> <li>- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung</li> </ul>

	<p>von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;</li> <li>- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.</li> </ul> <p>Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie. (...)</p>
--	--

### III. Aktualisierung des Verwaltungsreglements

#### 1. Anpassung des Art. 10 „Beschränkungen der Rücknahme von Anteilen“

Analog zum Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wurde Artikel 10 des Verwaltungsreglements in Bezug auf Rücknahmen von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen (erhebliche Rücknahmen), aktualisiert.

#### 2. Anpassung des Art. 17 „Fusion des Fonds und von Teilfonds“

Die Angaben in Art. 17 des Verwaltungsreglements des Fonds betreffend Fusionen werden wie folgt aktualisiert:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>1. Der Fonds bzw. jeder seiner Teilfonds können von der Verwaltungsgesellschaft in einen anderen Fonds oder Teilfonds eingebracht werden (Fusion). Die Verwaltungsgesellschaft kann hierzu entscheiden, die Vermögenswerte des Fonds bzw. eines Teilfonds im Einklang mit Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 auf einen anderen innerhalb des Fonds bestehenden Teilfonds zu übertragen oder in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der OGAW-Richtlinie in der jeweiligen Fassung oder einen anderen Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („Neuer Teilfonds“) einzubringen und die Anteile neu zu bestimmen.</p> <p>2. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls entscheiden, Anteilklassen innerhalb des Teilfonds zusammenzulegen. Diese Zusammenlegung führt dazu, dass die Anteilhaber der auflösenden Anteilklasse Anteile an der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.</p> <p>3. Der Beschluss der Fusion wird in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.</p> <p>4. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Fusion wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend zu der Fondsauflösung (Artikel 16 ) erhalten die Anleger des einbringenden Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.</p> <p>5. Die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds haben vor der tatsächlichen Fusion die Möglichkeit, aus dem betreffenden Teilfonds innerhalb des Monats nach Veröffentlichung der Fusion durch die Verwaltungsgesellschaft durch die Rückgabe ihrer Anteile zum Rücknahmepreis auszuscheiden.</p> <p>6. Die Durchführung der Fusion wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.</p>	<p>1. Gemäß den Definitionen im Gesetz von 2010 kann der Fonds bzw. jeder seiner Teilfonds durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft entweder als übertragender oder als aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds, mit einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines Luxemburgischen oder ausländischen OGAW verschmolzen werden.</p> <p>2. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Fusion wie eine Auflösung ohne Abwicklung des übertragenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden (Teil-)Fonds im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Anleger des übertragenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen (Teil-)Fonds zum Zeitpunkt der Fusion errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.</p> <p>3. Die Anteilhaber des Teilfonds werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <a href="http://www.dws.com">www.dws.com</a> sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes über die Fusion in Kenntnis gesetzt. Die Anteilhaber des Teilfonds haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p> <p>4. Bei jeder Fusion eines übertragenden Fonds unter Auflösung muss die Entscheidung über das Wirksamwerden der Fusion beim Handels- und Firmenregister hinterlegt und mittels eines Hinterlegungsvermerks hierüber im RESA veröffentlicht werden.</p> <p>5. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem entscheiden, Anteilklassen innerhalb der Teilfonds zusammenzulegen. Diese Zusammenlegung führt dazu, dass die Anteilhaber der übertragenden Anteilklasse Anteile an der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.</p> <p>6. Die Durchführung der Fusion wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.</p>

#### IV. Änderung der Informationsstelle in Deutschland

Da in Deutschland für Fonds, die keine effektiven Stücke ausgeben, keine Zahlstelle benannt werden muss, wird in dem Fonds die Zahlstelle in den "Hinweisen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland" gestrichen. Darüber hinaus fungiert die DWS Investment GmbH zukünftig als neue Informationsstelle für diesen Fonds.

Die folgenden Stellen werden nicht mehr als **Zahl- und Informationsstellen** in Deutschland fungieren:

Deutsche Bank AG  
Taunusanlage 12  
60325 Frankfurt am Main, Deutschland  
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG  
Theodor-Heuss-Allee 72  
D-60486 Frankfurt am Main  
und deren Filialen

Folgende Stelle wird in Deutschland als **Informationsstelle** fungieren:

DWS Investment GmbH  
Mainzer Landstraße 11-17  
60329 Frankfurt am Main

## **HINWEISE**

Den Anteilinhaber wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern, erhältlich ab dem Stichtag. Der aktualisierte Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter [www.dws.com](http://www.dws.com) verfügbar.

Anteilinhaber, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, Februar 2021

**DWS Investment S.A.**